

AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS GREIZ

**HERAUSGEGEBEN UND VERVIELFÄLTIGT IM
LANDRATSAMT GREIZ,
DR.-RATHENAU-PLATZ 11, 07973 GREIZ**

Jahrgang 14 Ausgegeben am 10.10.2007 Nr. 17

INHALT

Allgemeinverfügung - Bekämpfung der Blauzungenkrankheit
bei empfänglichen Tieren (u. a. Rinder, Schafe, und Ziegen)

S. 113 - 115

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist unentgeltlich erhältlich im Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 (Eingangsbereich bzw. Pressestelle, Zi. 113), sowie in der Ansprechstelle Zeulenroda-Triebes, Goethestraße 17 und der Straßenverkehrsbehörde in Weida, Am Schafberge 5. Im Bedarfsfall können kostenlose Einzelexemplare beim Landratsamt Greiz, Pressestelle, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz, gegen Übernahme der Portokosten bestellt werden.

Das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt (VLÜA) des Landkreises Greiz erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

Hiermit wird für sämtliche in folgenden Gemeinden mit den genannten Ortsteilen des Landkreises Greiz gelegenen Haltungen von für Blauzungenkrankheit empfänglichen Tieren (Wiederkäuer mit Ausnahme freilebender Wildwiederkäuer) folgendes angeordnet:

VWG Münchenbernsdorf

(Großbocka, Kleinbocka, Hundhaupten, Markersdorf, Neuensorga, Lindenkreuz, Rothenbach, Waltersdorf, Schöna, Saara, Geißen, Kleinsaara, Großsaara, Schwarzbach, Zedlitz, Sirbis, Seifersdorf, Wolfsgefärth)

Crimla

Harth-Pöllnitz

(Burkersdorf, Nonnendorf, Forstwolfersdorf, Frießnitz, Großbebersdorf, Struth, Birkhausen, Köckritz, Köfeln, Neundorf, Niederpöllnitz, Birkigt, Uhlersdorf, Wetzdorf, Rohna)

VWG Auma-Weidatal

(Auma, Krölpa, Muntscha, Untendorf, Wenigenauma, Zickra, Gütterlitz, Braunsdorf, Tischendorf, Göhren, Döhlen, Merkenhof, Piesigitz, Quingenberg, Silberfeld, Staitz, Wiebelsdorf, Pfersdorf, Wöhlsdorf, Zadelsdorf)

Zeulenroda-Triebes

(Dörtendorf, Förthen, Kleinwolschendorf, Läwitz, Mehla, Niederböhmersdorf, Grüna, Pahren, Stelzendorf, Triebes, Kranich, Weckersdorf)

Weißendorf

Langenwolschendorf

Vogtländisches Oberland

(Arnsgrün, Büna, Eubenberg, Bernsgrün, Frotschau, Schönbrunn, Cossengrün, Rentzschmühle, Hohndorf, Landesgrenze, Leiningen, Gablau, Tremnitz, Pansdorf, Pöllwitz, Dobia, Wolfshain, Schönbach)

1. Alle empfänglichen Tiere unterliegen der behördlichen Beobachtung.
2. Empfängliche Tiere sind in regelmäßigen Abständen durch den beamteten Tierarzt klinisch untersuchen zu lassen.
3. Verendete empfängliche Tiere sind unverzüglich der zuständigen Behörde zu melden und pathologisch-anatomisch untersuchen zu lassen.
4. Seuchenverdächtige Tiere sind virologisch oder serologisch auf Blauzungenkrankheit untersuchen zu lassen.
5. Es sind Aufzeichnungen über den Bestand der empfänglichen Tiere zu machen; Bestandsveränderungen durch Verenden oder Geburt sind am selben Tage aufzuzeichnen.
6. Verendete Tiere sind unschädlich zu beseitigen.
7. Hinsichtlich empfänglicher Tiere werden hiermit deren Behandlung sowie die Behandlung ihres Stalles oder sonstigen Standortes mit zugelassenen Insektiziden angeordnet.
8. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1, 3, 5 und 7 dieser Verfügung wird angeordnet.
9. Diese Verfügung wird an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag wirksam.

Begründung:

I.

Am 05.10.2007 wurde in Burgstein, OT Berglas im Vogtlandkreis und am 08.10.2007 wurde in Lausnitz bei Neustadt/Orla der Ausbruch der Blauzungenkrankheit amtlich festgestellt.

II.

1. Nach § 1 Abs. 2 Thüringer Ausführungsgesetz zum Tierseuchengesetz (Thüringer Tierseuchengesetz – ThürTierSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.05.2001 (GVBl. S. 43) in der zuletzt geänderten Fassung ist das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Greiz die für den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständige Behörde.

Gemäß § 5 Abs. 3 der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit vom 22. März 2002 in der zuletzt geänderten Fassung ordnet die zuständige Behörde bei allen empfängliche Tiere haltenden Betrieben, die in dem Gebiet mit einem Radius von 20 km um einen Betrieb, in dem die Tierseuche ausgebrochen ist, liegen, die Maßnahmen nach § 3 Abs. 1 die oben genannte Verordnung zwingend an. Da die Tierseuche in Lausnitz und Burgstein ausgebrochen ist, befinden sich die oben genannten Städte und Gemeinden mit ihren Ortsteilen innerhalb dieses Radius.

Die vorliegende Verfügung war daher für die Betriebe mit empfänglichen Tieren innerhalb der oben genannten Gemeinden so anzuordnen.

2. Die sofortige Vollziehbarkeit der Ziffern 1, 3, 5 und 7 ist im überwiegenden öffentlichen Interesse gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der derzeit gültigen Fassung anzuordnen. Aus Gründen einer wirksamen Tierseuchenbekämpfung ist es erforderlich, dass sämtliche oben angeordneten Maßnahmen sofort ergriffen und beachtet werden. Es kann nicht hingenommen werden, dass infolge der Einlegung eines Widerspruches getroffenen Anordnungen auf geraume Zeit nicht nachgekommen werden muss. Die Ausbreitung der Tierseuche durch stechende Insekten kann nur mittels Insektizidbehandlung unterbunden werden. Darüber hinaus erfordert die Bekämpfung die umfassende und ständige Information der zuständigen Behörde über die Bestände empfänglicher Tiere.

Die übrigen Anordnungen sind, gemäß § 80 Ziffer 2 und 4 des Tierseuchengesetzes in der Fassung vom 22. Juni 2004 in der zuletzt geänderten Fassung in Verbindung mit § 80 Abs. 2 Nr. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung sofort vollziehbar, da die Anfechtung keine aufschiebende Wirkung hat.

3. Nach § 41 Abs. 4 S. 3 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 2005 (GVBl. S. 32) in der zuletzt geänderten Fassung gilt bei öffentlicher Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntgabe folgende Tag, bestimmt werden. Hiervon wird durch die zuständige Behörde Gebrauch gemacht, da die Sperrmaßnahmen im Interesse einer wirksamen Seuchenbekämpfung unverzüglich greifen müssen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Landratsamt Greiz in Greiz schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Hinweise:

1. Zu den empfänglichen Tierarten zählen Haus- und Wildrinder, Haus- und Wildschafe, Haus- und Wildziegen, Hirschartige und Antilopen, Kamele, Dromedare, Lamas, Alpakas, Guanakos und Vikunjas.
2. Ein Seuchenverdacht nach Nr. 4 des Tenors dieser Allgemeinverfügung liegt vor, wenn klinische Erscheinungen auf das Vorliegen der Blauzungenkrankheit hindeuten. Da es sich bei der Blauzungenkrankheit um eine anzeigepflichtige Tierseuche handelt, ist ein Seuchenverdacht unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen.

3. Die Aufzeichnungen über den Bestand nach Nr. 5 des Tenors dieser Allgemeinverfügung sind entsprechend den Vorgaben der Viehverkehrsverordnung zu tätigen (Führen eines tagesaktuellen Bestandsregisters).
4. Das Verbringen empfänglicher Tiere aus dem in dieser Allgemeinverfügung genannten Gebiet ist gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zum Schutz vor der Verschleppung der Blauzungenkrankheit vom 31. August 2006 (veröffentlicht im elektronischen Bundesanzeiger, amtlicher Teil, 43 2006 V1) in der zuletzt geänderten Fassung grundsätzlich verboten. Über mögliche Ausnahmen hiervon und die dazugehörigen Anforderungen unterrichtet Sie die zuständige Behörde auf Nachfrage.
5. Verstöße gegen die genannten Anordnungen sind nach § 8 der Verordnung über die Blauzungenkrankheit Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 25.000 € geahndet werden.
6. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Falle der Nichtbefolgung der zuvor genannten Maßnahmen das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt gehalten ist, die Maßnahmen mit Zwangsmitteln nach dem Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz durchzusetzen.

Zeulenroda, den 10. 10. 2007

im Auftrag

gez. Dr. K. Rudolph
Amtstierarzt